



LÜNER SV Fußball e. V.

Satzung

Lüner Sportverein Fußball e. V.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name des Vereins.....	
§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins.....	
§ 3 Bindungen.....	
§ 4 Geschäftsjahr.....	
§ 5 Mitgliedschaft.....	
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	
§ 7 Beiträge.....	
§ 8 Organe des Vereins.....	
§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung.....	
§ 10 Mitgliederversammlung.....	
§ 11 Der geschäftsführende Vorstand.....	
§ 12 Wirtschaftsrat.....	
§ 13 Jugendausschuss des Lüner Sportverein Fußball e. V.	
§ 14 Finanzverantwortung	
§ 15 Kassenprüfung	
§.16.Satzungsänderung/Auflösung des Vereins	
§.17.Haftung.....	
§ 18 Inkrafttreten der Satzung	
.....	
.....	

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt entsprechend dem Eintrag Nr. VR 20507 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund den Namen

Lüner Sportverein Fußball e. V.

Er hat seinen Sitz in Lünen. Er setzt die Tradition der Fachschaft Fußball des am 15. Juni 1945 gegründeten Lüner Sportvereins fort.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Fußballsports und der damit verbundenen körperlichen und geistigen Ertüchtigung; besonders ist der Jugendsport zu pflegen und zu fördern.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Bindungen

Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Fußballverbandes e. V., und unterliegt damit den Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußballbundes e. V., und des Deutschen Fußballbundes.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar eines Kalenderjahres bis zum 31.12. des gleichen Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können werden: Natürliche Personen, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag abgeben.
2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bei Jugendlichen der Jugendausschuss. Bei Ablehnung ist der Vorstand bzw. der Jugendausschuss nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
4. Der Verein unterscheidet
 1. aktive Mitglieder,
 2. passive Mitglieder,
 3. Ehrenmitglieder

5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzung zu beachten und das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der schriftlich erklärt werden muss. Der Beitrag ist bis zum Jahresende voll zu entrichten.
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. wenn es gegen die Satzung, den Zweck oder das Ansehen des Vereins grob und nachhaltig verstößt,
2. wenn es die Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllt. Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, hat Anspruch auf rechtliches Gehör, was regelmäßig vor Beendigung des Ausschlussverfahrens gewährt werden muss. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes nach der Anhörung ist endgültig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft entfallen Ansprüche an den Verein oder das Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand gemäß § 26 BGB – im Nachfolgenden „geschäftsführender Vorstand“ genannt -

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. Trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind die Grundlagen des Vereinslebens. Sie ist durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen sind
 1. die ordentliche Mitgliederversammlung (als Jahreshauptversammlung)

2. die außerordentliche Mitgliederversammlung
3. Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt spätestens 14 Tage vorher in Textform. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. die Jahresberichte,
 2. den Rechenschaftsbericht des für die Finanzen Verantwortlichen,
 3. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und wählt den geschäftsführenden Vorstand.
4. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sind mehrere Mitglieder für ein Amt vorgeschlagen und erhält keiner von ihnen die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl nach einfacher Mehrheit zwischen den Mitgliedern vorzunehmen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
5. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ein anderes Vorstandsmitglied oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, einschl. der Ehrenmitglieder, vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins ist.
9. Auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der geschäftsführende Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei Zweck und Gründe für die Einberufung anzugeben sind.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund namentlich einzutragen und besteht aus dem/der
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des/der 1. Vorsitzenden)
 2. Vorsitzenden
 1. Geschäftsführer/in
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn rechtswirksam. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der geschäftsführende Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlungen. Zur rechtswirksamen Handlung sind zwei Unterschriften aus dem geschäftsführenden Vorstand erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein

Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Diese Ermächtigung ist vom geschäftsführenden Vorstand mehrheitlich zu treffen.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder für Vorstandsarbeiten zu benennen. Lediglich bei Benennung eines neuen Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes gilt dies nur kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Des Weiteren ist er berechtigt, die Ehrenmitgliedschaft auszusprechen und für besondere Fälle einen Beirat zu bilden.
5. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre

§ 12 Wirtschaftsrat

1. Der Wirtschaftsrat berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei allen finanziellen Entscheidungen von herausragender Bedeutung.
2. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden für zwei Jahre vom geschäftsführenden Vorstand ernannt. Wirtschaftsratsmitglieder können auf Wunsch an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13 Jugendausschuss des Lüner Sportverein Fußball e. V.

1. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel selbstständig.
2. Alles Weitere regelt die Jugendordnung; diese ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 14 Finanzverantwortung

Der/die vom geschäftsführenden Vorstand benannte für die Finanzen Verantwortliche verwaltet die Vereinskonto sowie die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

§ 15 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kasse und in die Buchführung haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören und ebenso nicht vom geschäftsführenden Vorstand für Vorstandsarbeiten benannt worden sein. Sie müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenführung kontrollieren und das Ergebnis schriftlich niederlegen.

§ 16 Satzungsänderung/Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen. Wenn mehr als 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangt, erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden, die unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Diese Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher erfolgen.
3. Der Auflösung des Vereins müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtsportverband Lünen zu. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der Sportförderung verwendet werden.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Alle Vereinsmitglieder sind im Rahmen der Sporthilfe e. V. versichert.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**DIESE SATZUNG WURDE MIT DER EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER;
AMTSGERICHT DORTMUND AM 18.06.2020 RECHTSKRÄFTIG**